

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1860

XLIV. Vertrag zwischen der	n Kloster und	der Stadt Zehde	en über ihre
gegenseitigen	Rechte, vom	20. März 1425.	

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55515

vnse leue getruen her Johan Gorges, der prawest thom Soldin, Roloss Witte tho Glasow, Jacob Strusze tho wolterstorpe, Otto von der Marwitz tho neddern Santoch, vnser raht thom Soldin, vnd vele mehr lauenwerdige, de gegeben ist tho dem Soldin, am Sonnawende na der helligen drey könnige dage, na der Burth Christi vnsers hern vierten hundersten vnd im vist vnd viertigsten jahre. The Vrkunt met vnsers ambts angehangenen insiegel versegelt.

dan olle Ans Dickmann's Arfunden-Sammlung bes Königl. Geh. Staatsarchives f. 246. nongener bereine gur nogel

XLIV. Vertrag zwischen bem Kloster und ber Stadt Zehben über ihre gegenseitigen Rechte, bom 20. März 1452.

Sons Wiff als Lyflgeding, dy Houen vorgenesh and beforten bebben and also als de faluen bouen

Vor allen denen, welche diesen offenen Brieff sehen, hören oder lesen, vnd Jedermann etc. Bekenne ich Herr Jacob Fahrenholt, Jungfrauen Probst zu Zehden, vnd wir Catharine Schönebeck, Aebtissinn, Dorothea Güstebisinn, Priorinn, vnd gantze Jungfrauen Gemeine daselbst bekennen offentlich kraft dieses Brieses vor vns vnd vnsere Nachkommen, dass wir aller Zwietracht und Streitigkeit wegen, die wir mit unsern lieben getreuen Rathmannen und der ganzen Gemeinde zu Zehden hatten, in Gegenwart vnserer ehrbaren Vorsteher vnd beyderseits vnserer Freunde vns mit ihnen zu einem gantz vollkommenen Ende vereiniget vnd freundlich entschieden haben in folcher Weise, dass vnsere vorgedachte liebe getreue Raths Leute, die nue find oder kommen werden, vns vnd vnferen Nachkommen alle Jahr zur Ohrbede geben vnd bezahlen follen Acht vnd Sechszig Pfund Finken Augen, in der Herren Lande der Neumark gang vnd geber Münze, Besonders im Jahre zu gewöhnlichen Zeiten, als zu St. Wallpurgis Tage Vier vnd Dreyfsig Pfund vnd zu Martini des heil. Bischoffs Tage auch Vier vnd Dreylsig Pfund vnd gleich den andern von ihren zwei Husen Messkorn vnd Bischosss Pfennige. Fortmehr sollen sie vnd die Gemeinde alle Jahr in der Jungfrauen Küche bringen vnd überantworten Jeglicher ein Huhn vnd Sechs Berlinische Pfennige vnd einmal im Jahre, wenn es Zeit ist, den Probst helsen einen Tag staaken; dafür soll ihnen der Probst schenken eine Tonne Bier. Fortmehr so sollen sie Dienstpslege sein, als sie laut ihres Briefes von alter Gewohnheit find, befonders vns vnd die Vnfrigen wegführen oder wiederholen, aus vnd ein, was sie in einem Tage ablangen können. Weiter wollen wir sie nicht drängen noch beschweren, vnd sollen bei aller Gerechtigkeit vnd alter Gewohnheit bleiben. Die Wässer, Holzungen, Grafungen, Weide vnd den Keller im Städtchen mit allem Stättegelde vnd Marktrechte follen sie frey haben vnd friedlich sich gebrauchen, wie sie können vnd mögen, das wollen wir vnd vnfere Nachkommen ihnen vnd ihren Nachkommen nicht wehren, noch einigen Einfall daran thun, noch Jemand von vnfert wegen in zukunstigen ewigen Zeiten. Hiebey find zugegen gewesen der vielwürdige Herr Eckart von Croffen, vnfers gnädigen Herrn des Vogts Compan, die ehrbaren vnd ehrfamen George vnd Hans von Uchtenhagen, Hans Butterfeld, Cuno Kloth, Burgermeister, vnd Matthias Boldike, Rathmanne zu Königsberg, George von Wedel mit mehrern Herrn vnd Lobwürdigen. Diesen allen zu mehrer Gewissheit haben wir vnsers Klosters Inliegel vnd wir Vorsteher, George vnd Hans von Uchtenhagen vnser Inliegel, dessen wir vns

alle gebrauchen, vnd wir Rathmanne zu Königsberg der Stadt Secret wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der gegeben vnd geschrieben ist nach der Geburth Christi Jesu vnsers Herrn im Vierzehnhundert zwey vnd Funfzigsten Jahre, des Montages nach dem Sontage Letare. oder komen, dund alleine vor in vin inler flather. Der eine Gründlichen Gemeine von der Komen falle von folgen Gemeine von der kannen der eine von der kannen der eine von der kannen der eine der eine von der eine

Wife wishelten and vortergen obee Gefebrie- Vad were, des der obgenannte ber Simon Suble-

XLV. Aurfürst Friedrich findet ben Orbensvogt ber Neumarf mit Gruneberg, Mohrin und einem hofe in Königsberg von feinem Amte ab, am 29. März 1453.

Wir Friederich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., bekennen offentlich mit diesem Brieffe vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen, als wir denn von Verwilligung vnd Geheifs wegen Vnfers befundern Freundes des hoemeisters in Preuszen die Newemarck uber Oder eingenomen und die wirdigen hern Chriftoffel Eglinger, deutsches Ordens, als einen Voigt folchs Landes der Neumarck gefunden haben vnd das vns fulche Vogtie von ihn abgetreten worden, haben wir Vns mit demselben hern Christoff Eglinger vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkomen also vertragen, dass er zu seinen Leibe haben, besitzen vnd gebruchen sol den hoff zu Grunenberge mit den Gütern datzu gehorende, die der Güftebiesen gewesen sint, mit aller Gerechtigkeit und allen Angefällen und das Stadtlein Morin mit allen feinen Zugehörungen vnd datzu den hoff in Vnfer Stadt Königsberg, doch also, dass er den in gewöhnlichen Baw halde, vnd wen Wir komen, dass Wir den busung darin mit den Vnsern haben: vnd wenn er nach Schickung Gottes von Todeswegen abgehen wird, fo follen dan alle folche Zinfe, Rente vnd Güter mit dem Hof obenberuhrt mit allen andern seinen Gut, das er haben wird, sunder Idermann jnfage vnd Verhindernus gantz vnd gar an Vns, Vnfer Erben vnd Nachkomen komen vnd gevallen, ohn geverde. Wurde auch ein hoemeister deutsches ordens vor finem Tode durch sein Schrifft ihn von folchen Gütern fodern vnd abefchreiben, denn fol er folche Güter räumen vnd Vns die abtreten und nach des hoffmeisters Schrifft lich fügen und schicken an die Orte, da er bescheiden wird; doch fo mag er dennoch ein Jar nach folchem Abschreiben sich solcher Güter gebrauchen vnd in folchem jar das feine verkauffen vnd das furder nach feinem besten vnd Willen schicken, wo ihm das am bequemften feyn wird. Dieweil er auch fulche Guter inne hat, fol er Vns. Vnfern Erben vnd Nachkomen damit getrewe vnd gewertig feyn ohn geuerde vnd Vns davon dinen, wenn Wir ihn darum felber schreiben, vnd fust nicht: vnd wenn er Vns also zu Dinst ist, sollen Wir ihm vor Schaden stehen vnd ausrichtung thun, immaszen andere Vnsern Mannen. Wurde sich Vnser Sach auch also angeben, dass Vnsere her vnd lieber bruder der konig von Polen den genanten Christoph Eglinger in solchen landen nicht leiden wolt, denn sollen vnd mogen Wir ihm fo viel Guts vnd iahrlicher zinse in Vnsern Landen geben vnd ihn damit vergnugen, dass er diefelben denn haben vnd in feinem Leben besitzen mag, immassen oben beruhrt. Vnd wenn Wir denn alfo getahn vnd ihn mit andern gutern vergnüget haben, denn fol er Vns, Vnfern Erben vnd Nachkomen den hoff zu Grunenberge mit allen Gutern vnd Zugehörungen, das Stadtlein Morin vnd den hoff zu Königsberge mit allen Zugehörungen obengeschrieben gentzlich abtreten vnd